

37. 1. In welchen Rechtsnormen findet ein Schadensersatzanspruch seine Grundlage, den ein Kommunalbeamter gegen seine Gemeinde erhebt, weil sie es unterlassen habe, ihn in seiner dienstlichen Tätigkeit gegen Ansteckung zu schützen?

2. Inwieweit wird ein solcher Anspruch durch § 14 UnfFÜRfG. eingeschränkt?

Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211) §§ 1, 10—12, 14.
Sächsisches Gesetz, die Unfallfürsorge für Beamte betreffend, vom 1. Juli 1902 (GuVBl. S. 248) §§ 1, 10, 11. RVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 16. Juni 1925 i. S. G. (Rl.) w. Stadt
Leipzig (Bekl.). III 391/24.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger, seit dem 1. März 1918 Beamter im Dienste der Beklagten, war seit dem 2. Januar 1919 in dem Ortsamte für Kriegerfürsorge beschäftigt. Im Dezember 1921 erkrankte er an ägyptischer Augenkrankheit. Für den ihm dadurch erwachsenen Schaden macht er die Beklagte verantwortlich. Sie habe es schuldhafterweise unterlassen, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um ihre mit der Kriegerfürsorge betrauten Beamten vor Ansteckung durch die vielfach mit leicht übertragbaren Krankheiten behafteten Kriegsbeschädigten zu schützen. Hätte die Beklagte ihre Fürsorgepflicht erfüllt, so würde ihn, Kläger, die Krankheit, die er sich nur durch Ansteckung im Dienste bei den ihm obliegenden persönlichen Verhandlungen mit Kriegsbeschädigten zugezogen haben könnte, nicht befallen haben. Mit der Klage verlangt er Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten.

Die Beklagte ist dem Klaganspruch in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht entgegengetreten. Ihrem Antrage gemäß haben die Vorinstanzen auf Klageabweisung erkannt. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

Gegen die Beklagte kann der Kläger Ansprüche auf Schadensersatz wegen seiner Ansteckung mit ägyptischer Augenkrankheit nur dann erheben, wenn er sie sich in seiner dienstlichen Tätigkeit zugezogen hat. Der Berufungsrichter unterstellt das zu seinen Gunsten, kommt aber trotzdem zur Klageabweisung, weil die Erkrankung des Klägers dann einen im Dienst erlittenen Unfall darstelle. Dafür werde ihm schon Fürsorge zuteil auf Grund des Ortsgesetzes der Beklagten, betreffend die Unfallfürsorge für städtische Beamte, vom 2. November 1904. Weitere Ansprüche aus dem Unfall als nach diesem Ortsgesetze ständen ihm aber, wie sich aus dem Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 und dem sächsischen Gesetze, die Unfallfürsorge für Beamte be-

treffend, vom 1. Juli 1902 ergebe, nicht zu. Dieser Klageabweisungsgrund kann nur zum Teil gebilligt werden.

Die beiden bezeichneten Gesetze unterscheiden sich hinsichtlich des Kreises der von ihnen betroffenen Personen. Während das erstere (§ 1) sich nur auf die Reichsbeamten bezieht, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, sieht das letztere (§ 1) von einer solchen Einschränkung ab und umfaßt alle Beamten der Staatszivilverwaltung, unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung. Es gewährt ihnen deshalb auch Unfallpension, wenn sie infolge eines im Dienst erlittenen Unfalls dauernd dienstunfähig werden, während das RUnfFÜRfG. einen Betriebsunfall erfordert. Die §§ 10—12 RUnfFÜRfG. nehmen den Reichsbeamten, denen die Fürsorge des Gesetzes zukommt, gewisse Schadenersatzansprüche, die sie sonst aus einem Unfall zu erheben berechtigt wären. Diese Vorschriften erstreckt § 14 RUnfFÜRfG. hinsichtlich reichsgesetzlicher Schadenersatzansprüche auf Staats- und Kommunalbeamte, sofern für sie durch Landesgesetzgebung oder statutarische Festsetzung eine der reichsgesetzlichen mindestens gleichkommende Unfallfürsorge getroffen ist. § 14 beschränkt sich seinem Wortlaute nach nicht auf die Staats- und Kommunalbeamten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind. Es ist deshalb die Meinung vertreten worden, er beziehe sich — abweichend von den sonstigen Vorschriften des RUnfFÜRfG. — auf alle von ihm bezeichneten Beamten ohne Rücksicht auf ihre Beschäftigung. Diese Ansicht hat jedoch der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in der RGZ. Bd. 99 S. 274 abgedruckten Entscheidung abgelehnt. Gerade die Bestimmungen des SächsUnfFÜRfG. gaben ihm Veranlassung, mit ausführlicher Begründung darzulegen, daß § 14 in Übereinstimmung mit dem sonstigen Inhalt des RUnfFÜRfG. nur solche Staats- und Kommunalbeamte betreffe, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt seien. Nur zu ihren Ungunsten ordne die fragliche Vorschrift als Ausgleich für die ihnen gewährte Unfallfürsorge den Ausschluß von Schadenersatzansprüchen an.

Dieser Auslegung des § 14 ist beizupflichten. Die Geltendmachung reichsgesetzlicher Schadenersatzansprüche ist nur den in Betrieben der bezeichneten Art beschäftigten Landes- und Kommunalbeamten untersagt. Eine etwa darüber hinausgehende Vorschrift des

Landesrechts — so § 10 SächUnfFÜRfG. — entbehrt der Gültigkeit, allerdings nur, soweit sie sich auf reichsrechtliche Schadenersatzansprüche bezieht. Anders steht es mit landesrechtlichen Ansprüchen, mit denen sich § 14 nicht befaßt. Soweit das Gebiet der Landesgesetzgebung überhaupt reicht, kann sie auch die Schadenersatzansprüche regeln. Es steht nichts im Wege, daß sie im Landesrecht begründete Schadenersatzansprüche allen eine Unfallfürsorge genießenden Beamten entzieht, auch dann, wenn sie nicht in einem Betriebe beschäftigt sind, der reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegt. Die die Ersatzansprüche der Beamten einschränkenden §§ 10 und 11 SächUnfFÜRfG. sind also vom Standpunkte des Reichsrechts aus insofern nicht zu beanstanden, als sie Ansprüche aus sächsischen Landesgesetzen einschränken, auf welche Ansprüche sich übrigens § 11 — anders als § 10 — ausdrücklich nur bezieht.

Der Kläger war zur Zeit seiner Ansteckung nicht in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt. § 14 UnfFÜRfG. trifft ihn demnach nicht. Die aus seiner Erkrankung ihm etwa erwachsenen reichsgesetzlichen Schadenersatzansprüche hat er behalten. Daß er dagegen im sächsischen Landesrecht begründete Ansprüche dieser Art gegen die Beklagte nicht geltend machen kann, hat der Berufungsrichter den §§ 10, 11 SächUnfFÜRfG. entnommen. Insoweit ist seine Entscheidung der Anfechtung entzogen (§ 549 ZPO.). Es kann deshalb auch nicht in die von der Revision erbetene Nachprüfung der Frage eingetreten werden, ob die Ansteckung mit ägyptischer Augenkrankheit, die der Kläger, wie unterstellt, im Dienste erlitten hat, einen Dienstunfall darstellt. Daß sie es ist im Sinne der angezogenen sächsischen Bestimmungen, hat das Oberlandesgericht bindend ausgesprochen.

Die Entscheidung über den Klagenanspruch hängt also davon ab, ob er seine Begründung im Reichs- oder im Landesrecht findet. Der Kläger wirft der Beklagten vor, sie habe die Vorkehrungen nicht getroffen, die sie zum Schutze ihrer Beamten vor Ansteckung habe treffen müssen. Er behauptet also eine Verletzung der der Beklagten dem Kläger als ihrem Beamten gegenüber obliegenden Fürsorgepflicht. Insoweit handelt es sich um Rechtsbeziehungen, die lediglich in dem zwischen den Parteien bestehenden Beamtenverhältnis ihre Wurzel haben und die deshalb nach dem einschlägigen — öffentlichen —

Landesrecht zu beurteilen sind. Nach ihm bemißt sich, ob und inwiefern eine Gemeinde ihre Beamten vor Gefahren zu schützen hat, die sie bei Ausübung ihres Dienstes treffen können, und welche Folgen sich an die Nichterfüllung einer solchen Verpflichtung knüpfen. § 618 BGB. findet auf das öffentlichrechtliche Beamtenverhältnis keine, auch keine entsprechende Anwendung. Nur der darin ausgeprägte Rechtsgedanke kann als allgemein gültig zur Ausfüllung einer Lücke des positiven öffentlichen Rechts verwandt werden (RGZ. Bd. 97 S. 44, Bd. 111 S. 22). Er gilt dann aber lediglich als öffentlichrechtliche Regel, als Teil des für das Beamtenverhältnis maßgebenden Landesrechts (RGZ. Bd. 95 S. 146). In diesem Sinne kann die Anziehung des § 618 BGB. durch den Berufsrichter verstanden und gebilligt werden. Die Abweisung des hierauf gestützten, ausschließlich landesrechtlichen Anspruchs kann nach dem oben Gesagten mit der Revision nicht angefochten werden.

In den Behauptungen des Klägers liegt aber nicht bloß ein Vorwurf gegen die Beklagte selbst, sondern auch gegen ihre mit der Fürsorge für den städtischen Beamtenkörper betrauten Beamten. Ihnen legt der Kläger die Verletzung einer Amtspflicht zur Last, aus der er auch als Beamter einen Schadensersatzanspruch herzuleiten berechtigt sein kann (RGZ. Bd. 100 S. 189, Bd. 105 S. 197). Die angeblich fehlerhafte Amtsausübung stand nicht mit der Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen der Beklagten in Zusammenhang, sondern bezog sich auf die ihr ihren Beamten gegenüber obliegenden öffentlichrechtlichen Pflichten, stellt sich also als Ausübung öffentlicher Gewalt dar (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 28), die sich nicht bloß im Zwange, sondern auch in der Fürsorge betätigt (RGZ. Bd. 102 S. 32 und die dort angeführten Entscheidungen). So aufgefaßt stützt sich der Klagenanspruch auf eine reichsrechtliche Grundlage, auf Art. 131 RVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. Ihn hat das Oberlandesgericht dem Kläger zu Unrecht auf Grund der §§ 10, 11 SächsUnfFürsG. abgesprochen. . . .